

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lothar Bisky, Dr. Lukrezia Jochimsen, Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2589 –**

Urheberrechte bei den Produzenten von Filmen und Dokumentationen

Vorbemerkung der Fragesteller

In Großbritannien wurde das Medienrecht zugunsten der Produzenten geändert. Die Rechte der Filme und Dokumentationen verbleiben in der Regel bei den Urhebern und gehen nicht mehr automatisch an die Fernsehsender über. Diese können in Zukunft nur noch für eine begrenzte Zeit und einen bestimmten Verbreitungsweg die Ausstrahlungsrechte erwerben. Seit dieser Veränderung hat die Ausstrahlung nationaler Produktionen stark zugenommen (Funkkorrespondenz 15.16/2006, S. 21).

1. Was spricht für die Bundesregierung dagegen, entsprechende Regelungen auch im deutschen Urheberrecht festzuschreiben?

Das deutsche Urheberrecht gibt keinen Anlass, die für Großbritannien beschriebene Änderung des Medienrechts nachzuvollziehen, weil die deutsche Rechtslage in dieser Frage nicht derjenigen in Großbritannien entspricht. Nach geltendem deutschem Urheberrecht gibt es keinen automatischen Übergang der Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den Produktionen auf die Sendeunternehmen. Vielmehr müssen sich die Sender die Nutzungsrechte vertraglich von den Rechtsinhabern einräumen lassen. Im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarung können die Parteien die Modalitäten der Nutzung individuell regeln.

2. Wie will die Bundesregierung stattdessen die Rechte und damit die wirtschaftliche Situation der Produzenten stärken?

Aus urheberrechtlicher Sicht sind keine Defizite in Bezug auf die Rechtsposition der Produzenten ersichtlich. Die §§ 88, 89 des geltenden Urheberrechtsgesetzes enthalten bereits Auslegungsregeln zugunsten des Filmherstellers, die ihm den einheitlichen Rechteerwerb von den an der Filmherstellung Beteiligten erleichtern. Mit dieser Regelung, die den Besonderheiten der zahlreichen Mitwirkenden an einer Filmherstellung Rechnung trägt, ist der Filmhersteller gegenüber anderen Rechtsinhabern im Urheberrecht bereits privilegiert.

